

Hessisches Ministerium
der Finanzen

HESSEN



20. 4. 06
 20 IVC 1 - S 2000 - 192/05

Hessisches Ministerium der Finanzen - Postfach 3180 - 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen S 2401 A - 012 - II - fa

Bundesministerium der Finanzen

Bearbeiter/in

Durchwahl

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum



@bmdf.hessen.de

05.01.2006

nachrichtlich:

Oberste Finanzbehörden der Länder

Nur per E-Mail

Angesammelter gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ihr Schreiben vom 29.11.2005 – IV C 1 – S 2000 – 192/05

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1 schlage ich folgende Änderung vor:
 In § 20 Abs. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Einnahmen, die an Stelle der Bezüge im Sinne der Nr. 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Abs. 2 bezogen werden, wenn dieser die Anteile mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividende erhalten hat.“

Zur Begründung verweise ich auf die nachfolgende Stellungnahme eines Konzernprüfers des Finanzamts Frankfurt am Main V:

a. Einfügung der Neuregelung unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 „zu den sonstigen Bezügen“

Der Bankenverband hatte die Einfügung eines Absatzes 1 Nr. 1a angeregt.

Bei Aktiengeschäften über den Dividendenstichtag erhält der Erwerber nicht die vom Emittenten gezahlte Dividende. Er erhält nur eine Ausgleichszahlung des Verkäufers (im Fachjargon „Dividendenkompensation“ genannt). Diese Kompensationszahlung ist das, was allgemein unter „manufactured dividends“ verstanden wird. Sie wird in Börsengeschäften und im elektronischen Handel von Clearstream (dem Sammelverwahrer der Aktien) vorgenommen. Diese Dividendenregulierung erfolgt jedoch nicht für Rechnung des ausschüttenden Emittenten, sondern für Rechnung des Veräußerers der Papiere.

Bei außerbörslichen Geschäften müssen die Parteien ihre Ausgleichszahlungen selbständig untereinander regeln.

In allen Fällen handelt es sich aber nicht um einen sonstigen Bezug (aus der Dividendenbezugsposition), sondern um eigenständige Einnahmen an Stelle der Dividende.

Insoweit vertrete ich die Auffassung, dass die Eingliederung und die Formulierung des Bundesverbandes deutscher Banken (Bankenverband) in § 20 Abs. 1 Nr. 1a EStG methodisch zutreffend sind.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Friedrich-Ebert-Allee 6 - 65185 Wiesbaden - Telefon (0611) 32-0 - Telefax (0611) 32-2471

E-Mail: poststelle@bmdf.hessen.de - Internet: www.bmdf.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber: BCC - IMCF - Landesbank Hessen/Thüringen - BLZ: 500 500 00 - Konto: 100 24 64

-2-

b. „künstliche Dividenden“

Weder der Aktienmarkt, noch Bankenpraxis oder Jurisprudenz kennen einen derartigen Rechtsbegriff. Es handelt sich vielmehr um Einnahmen an Stelle der Bezüge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Entsprechend sollte die Gesetzesformulierung lauten.

c. im Zusammenhang mit Leerverkäufen

Die Problematik des mehrfachen Ausweises ist nicht auf den Bereich der Leerverkäufe beschränkt. Von Leerverkäufen spricht man, wenn der Veräußerer eines Wertpapiers im Zeitpunkt des Eingehens seiner schuldrechtlichen Verpflichtung noch (schuldrechtlich) Papiere der gleichen Wertpapierkennnummer erwerben muss, die seine (sogenannte) Wertpapierhandelsposition decken.

Neben den Leerverkäufen gibt es aber auch Pannen oder Unzulänglichkeiten bei der Belieferung von über den Dividendenstichtag abzuwickelnden Veräußerungsgeschäften „cum Dividende“, die auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden können.

Hier besteht zwar ein schuldrechtlicher Anspruch des Veräußerers – es kommt aber zu Problemen im Erfüllungsgeschäft (sachenrechtlicher Teil der Veräußerung). Diese Probleme führen oft zu Lieferverzögerungen (sogenannte „Fails“) oder die Geschäfte werden mit im Wege von Wertpapierdarlehen erworbenen Papieren Dritter („ex Dividenda“) erfüllt.

Auch hier kann es zu mehrfachem Ausweis und zur (mehrfachen) Anrechnung von Kapitalertragsteuer kommen.

Diese (in der Praxis häufig anzutreffenden) Sachverhalte werden aber (im Gegensatz zur Version des Bankenverbandes) von der Gesetzesformulierung des BMF nicht erfasst.

d. über die Börse

Die Beschränkung der Gesetzesformulierung auf Börsengeschäfte ist nicht nachvollziehbar. Sie war in der Fassung des Bankenverbandes nicht enthalten. Die Gefahr doppelten Steuerausweises betrifft sowohl Börsengeschäfte, als auch außerbörsliche („OTC“) Aktionen.

Die Belieferungen von Aktiengeschäften von Börsen- und Nichtbörsengeschäften überschneiden sich im Übrigen. Das gilt auch für Wertpapierkettengeschäfte, die in den einzelnen Handelsphasen wechselnd börslich, elektronisch oder in sonstiger Form abgeschlossen werden können.

e. in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss

Auch hier enthält der Entwurf eine im Gegensatz zum Bankenverband gewählte unnötige Beschränkung und Verkomplizierung des Sachverhaltes.

Jeder über den Dividendenstichtag (Zeitpunkt des Gewinnverteilungsabschlusses) an Stelle der Dividende gezahlte Betrag sollte der Kapitalertragsteuer unterworfen werden – unabhängig, ob die schuldrechtliche Verpflichtung ein, zwei oder fünf Tage vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Nur in diesem Fall kann einer doppelten Anrechnung entgegengetreten werden.

Ergebnis:

Ich vertrete die Auffassung, dass die Einfügung von § 20 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der vom Bankenverband formulierten Fassung am Besten geeignet ist, der Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin Rechnung zu tragen.

